

Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz (Abwasserbeitragssatzung)

Inhalt:

Satzung vom 8.10.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 11.10.80

1. Änderung vom 23.3.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 28.3.87

2. Änderung vom 20.7.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 24.7.93

3. Änderung vom 31.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 2.4.94

4. Änderung vom 12.12.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 14.12.96

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) und § 14 der Entwässerungssatzung vom 24.2.1978 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. September 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Gnutz erhebt zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag sowie Kostenerstattungen für die Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle (Aufwendungsersatz).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Klärteichen, den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen,
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 - Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes ermöglichen.

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich
- bei Wohngrundstücken nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Abs. 2,
 - bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 3.

- (2) Der Anschlußbeitrag beträgt für jede selbständige Wohneinheit auf dem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück bei einer Wohnfläche

bis zu	50 m ² =	600,00 DM
bis zu	80 m ² =	900,00 DM
bis zu	120 m ² =	1.200,00 DM
mit mehr als	120 m ² =	1.500,00 DM

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hier nach ermittelte Wohnfläche 150 Quadratmeter, so werden jede angefangenen weiteren 150 Quadratmeter Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (3) Der Anschlußbeitrag beträgt für jeden Gewerbebetrieb mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu	50 m ² =	600,00 DM
bis zu	80 m ² =	900,00 DM
bis zu	120 m ² =	1.200,00 DM
Mit mehr als	120 m ² =	1.500,00 DM.

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die ' Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt . Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne des Abs. 3 gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind, wobei Werkstätten und Lagerräume ohne Wasseranschluß außer Ansatz bleiben.
- (5) Räume, die von Öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden etc.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern etc.) genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Das gleiche gilt für Zelt- und Campingplätze, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer gewerblichen Nutzfläche von 50 Quadratmetern gleichstehen. Die Zahl der

Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis.

- (6) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 3 Abs. 1 a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern. Bei Anschluß mehrerer Wohneinheiten gilt die größte als die erste Wohneinheit.

§ 4 – Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 – Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung der Straßenleitung begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch die Straßenleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 6 – Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.

§ 7 - Kostenerstattung für die Herstellung von Grundstücksanschlußkanäle

- (1) Grundstücksanschlußkanal ist der Anschlußkanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis etwa 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontroll- und Reinigungsschacht.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlußkanälen sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8 – 11 außer Kraft gesetzt mit § 10 der Abwassergebührensatzung

§ 11 a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 – Inkrafttreten

Abschnitt I (Anschluß) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, Abschnitt II (Benutzung) tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gnutz, den 8. Oktober 1980
Der Bürgermeister